

Gültige Satzung	Entwurf – Stand: 09.01.2008	Begründung zu Änderungen
<p><i>Anmerkung:</i> Text –grau- wird aus der gültigen Satzung gestrichen</p>	<p><i>Anmerkung:</i> Text –fettdruck- ist neuer Text der überarbeiteten Satzung</p>	
<p style="text-align: center;">S a t z u n g</p> <p style="text-align: center;">zum Schutze des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Magdeburg - Baumschutzsatzung -</p> <p style="text-align: center;">vom 29.07.1993</p> <p>Auf Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17.Mai 1990 (GBl. Nr. 28, Seite 225) und des § 23 Absatz 1 Naturschutzgesetz LSA vom 11.02.1992, GVBl. LSA Seite 108, - jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen -, hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Magdeburg in ihrer Sitzung vom 29.07.1993 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">S a t z u n g</p> <p style="text-align: center;">zum Schutze des Baumbestandes und der Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung -</p> <p style="text-align: center;">vom</p> <p>Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. S. 522) und des § 35 Abs. 1 des Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. S. 454), zuletzt geändert durch das 3. Investitionserleichterungsgesetz vom 20.12.2005 (GVBl. S. 769), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom folgende Baumschutzsatzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><i>einheitliche Bezeichnung als Landeshauptstadt Magdeburg</i></p> <p style="text-align: center;"><i>an aktuelle Rechtslage angepasst</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand der Satzung</p> <p>Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand im Sinne des § 3 dieser Satzung, nachfolgend Bäume genannt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, 2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, 4. zum Schutz von natürlichen Lebensgrundlagen <p>geschützt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand der Satzung</p> <p>Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Gehölzbestand im Sinne des § 3 dieser Satzung, nachfolgend Bäume genannt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten <p>geschützt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Anpassung, da sich Schutz auch auf Klettergehölze (als Ersatzpflanzung) bezieht und nicht nur auf Bäume</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Anpassung an § 35 NatSchG LSA</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Anpassung an § 35 NatSchG LSA</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Anpassung an § 35 NatSchG LSA</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Magdeburg.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.</p>	<p style="text-align: center;"><i>siehe Präambel</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Geschützt sind</p> <p>a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge maßgebend;</p> <p>b) die Bäume Eibe, Kugelahorn, Kugelrobinie, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme und Mehlbeere mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm;</p> <p>c) Kletterpflanzen, die mehr als 5 m² Wandfläche bedecken, und mit mehr als 2 m Wuchshöhe;</p> <p>d) alle Großsträucher wie z.B. Haselnuß, Hartriegel, Feldahorn und/oder mit einem Traufdurchmesser von mindestens 3 m;</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Geschützt sind, soweit nicht unter den Buchstaben a) bis e) gesondert erfasst, alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge maßgebend;</p> <p>a) die Bäume Eibe, Kugelahorn, Kugelrobinie, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm;</p> <p>b) alle Straßenbäume, unabhängig von der Art und vom Stammumfang;</p>	<p><i>Schutz von Laubbäumen, da Nadelbäume auf Privatgrundstücken bevorzugt neu gepflanzt werden und so ein höherer Bestand vorhanden ist.</i></p> <p><i>Ausschluss von vieltriebigen Aufwuchs</i></p> <p><i>Sonderstatus gilt für kleinkronige, langsam wachsende Arten. Mehlbeerenarten (Sorbus) sind mittelkronig und wachsen nicht langsamer als andere Arten.</i></p> <p><i>Berücksichtigt wird damit der besondere Wert von Straßenbäumen für das Landschaftsbild und die Tatsache, dass es sich hier zumeist um Ersatzbäume handelt.</i></p> <p><i>entfällt aufgrund mangelnder Praxisrelevanz</i></p> <p><i>War für Privatgrundstücke bislang nicht relevant (siehe Punkt f). Im öffentlichen Grün greift die Eingriffsregelung des NatSchG LSA</i></p>
---	--	---

<p>e) alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen a) bis d) nicht erfüllt sind, oder sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären;</p> <p>f) Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang.</p> <p>(2) Nicht unter die Vorschrift dieser Satzung fallen</p> <p>a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken</p>	<p>c) alle Bäume, die im Rahmen einer zeitweiligen Begrünungsmaßnahme (z.B. auf Brachflächen) gepflanzt worden sind, unabhängig von ihrem Stammumfang. Die zeitweilige Begrünungsmaßnahme ist von den Nutzungsberechtigten vor Beginn der Ausführung durch Vorlage einer Dokumentation (Bestand und Planung) bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen</p> <p>d) alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen a) bis c) nicht erfüllt sind, oder sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären;</p> <p>g) Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang. Hierzu gehören auch Klettergehölze.</p> <p>(2) Nicht unter die Vorschrift dieser Satzung fallen</p> <p>a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken</p>	<p><i>(hier zumeist Parkanlagen).</i></p> <p><i>Hiermit wird dem Antrag der CDU-Fraktion bezüglich einer Regelung für temporäre Begrünungen aus Gründen der Stadtgestaltung gefolgt. Gewürdigt werden soll der Ansatz, insbesondere für innerstädtische Baulücken, attraktive Zwischenlösungen zu schaffen. Die Vorlage einer Dokumentation bei der UNB ist notwendig, um die Forderung von Ersatzpflanzungen zu klären, wenn Bäume im Falle einer Wiederbebauung entfernt werden müssen (s. auch § 8 Abs. 2 dieser Satzung).</i></p> <p><i>Somit bleibt die Alternative, auch Klettergehölze an geeigneten Standorten als Ersatz anzuordnen.</i></p> <p><i>Bäume in Dauerkleingärten werden unter</i></p>
--	---	--

<p>und in Dauerkleingärten stehen und die Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnußbäumen;</p> <p>b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen;</p> <p>c) Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Absatz 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes;</p> <p>d) Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche;</p> <p>e) alle Bäume und Hecken innerhalb eines Waldes sowie diejenigen Bäume oder sonstigen Landschaftsbestandteile, die aufgrund des Naturschutzgesetzes LSA anderweitig unter Schutz gestellt worden sind;</p> <p>f) Großsträucher, die auf Privatgrundstücken und in Dauerkleingärten stehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile</p>	<p>stehen und die Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnussbäumen;</p> <p>b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen;</p> <p>c) Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Absatz 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes;</p> <p>d) Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche;</p> <p>e) alle Bäume innerhalb eines Waldes i.S.d. § 2 Abs. 1 bis 2 WaldG LSA und Bäume auf Biotopflächen im Sinne des § 37 NatSchG LSA sowie diejenigen Bäume oder sonstigen Landschaftsbestandteile, die aufgrund des Naturschutzgesetzes LSA anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile</p>	<p><i>Punkt c) separat erwähnt.</i></p> <p><i>Hecken sind nicht Bestandteil der Baumschutzsatzung. nähere Definition des Waldbegriffs konkretere Angabe</i></p> <p><i>siehe § 3 Abs. 1 Punkt d) bzw. § 3 Abs. 2 Punkt a)</i></p>
--	--	--

<p>von ihnen ohne die nach § 6 und § 7 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.</p> <p>(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p> <p>(4) Schädigungen des Baumes sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zum Absterben des</p>	<p>von ihnen ohne die nach § 6 und § 7 erteilte Genehmigung zu beseitigen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.</p> <p>(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen.</p> <p>(3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p> <p>(4) Schädigungen des Baumes sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zu einer Beeinträchtigung seiner</p>	<p><i>konkretere Formulierung</i></p> <p>- Baumschulen sind bereits in § 3 Abs. 2 unter Punkt b) erfasst; - öffentliche Grünflächen wegen rechtlicher Gleichstellung der Stadt mit anderen Antragstellern gestrichen - Bäume im Wald sind nicht Teil der Satzung (siehe § 3 Abs. 2e)</p> <p><i>konkretere Formulierung</i></p> <p><i>gestraffte Formulierung</i></p>
--	--	--

<p>Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können.</p> <p>Als Schädigung gelten insbesondere</p> <p>a) im Wurzelbereich unter der Baumkrone</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befestigen der Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt, Beton), - Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen, - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Fetten, Laugen, Farben oder Abwässern, - Austreten von Gasen o.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen, - Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind; <p>b) das Befestigen von jeglichen Werbemitteln und Gegenständen an</p>	<p>Lebensfähigkeit oder zum Absterben des Baumes führen können.</p> <p>Als Schädigung gelten insbesondere</p> <p>a) im Wurzelbereich unter der Baumkrone</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befestigen der bisher unversiegelten Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), - Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen, - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Fetten, Laugen, Farben oder Abwässern, - Das Austreten von Gasen o.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen, - Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht ausdrücklich für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind; 	<p><i>konkretere Angabe</i></p> <p><i>Entsprechung laut Duden</i></p> <p><i>Fällt unter Beschädigungen der Baumrinde</i></p>
---	--	--

<p>den Bäumen;</p> <p>c) das Beschädigen der Baumrinde mit Kraftfahrzeugen;</p> <p>d) das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Erhaltungspflichten</p> <p>(1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Anwendungen von Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkung; das gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.</p> <p>(2) In den Fällen finanzieller Unzumutbarkeit sowie in den Fällen, in denen die Schädigungen nicht durch verbotene Handlungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten aufgetreten sind, kann</p>	<p>b) das Beschädigen der Baumrinde;</p> <p>c) das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Erhaltungspflichten</p> <p>Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Anwendungen von Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkung; zum Beispiel im Zusammenhang von Baumaßnahmen.</p>	<p><i>und ist somit unter Punkt b) bereits erfasst.</i></p> <p><i>Die Baumrinde kann nicht nur durch Kfz's, sondern auch durch viele andere Faktoren beschädigt werden.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>straffere Formulierung</i></p> <p><i>wegen mangelnder Praxisrelevanz gestrichen</i></p>
--	--	---

<p>die Stadt Zuschüsse gewähren. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat die Voraussetzungen glaubhaft zu machen.</p> <p>(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder von ihr Beauftragten duldet, falls ihm die Durchführung der angeordneten Maßnahme aus technischen Gründen nicht möglich oder wegen gesundheitlicher Unzulänglichkeit oder aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann.</p> <p>(3) Umpflanzfähige Bäume mit einem Stammumfang unter 150 cm sind zu Lasten des Antragstellers umzupflanzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn</p> <p>a) der Eigentümer eines Grundstückes</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn</p> <p>a) der Eigentümer eines Grundstückes</p>	<p><i>Wird geregelt über § 13 SOG LSA i.V.m. § 35 NatSchG LSA i.V.m. §12 dieser Satzung.</i></p> <p><i>Dies wurde bislang selten praktiziert. Das Umpflanzen von Großbäumen ist (auch finanziell) aufwändig und häufig nicht erfolgreich, sondern ein Sterben des Baumes auf Raten.</i></p>
--	---	---

<p>aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,</p> <p>b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von einem Baum nachweisbar Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,</p> <p>d) der Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>e) die Entfernung des Baumes aus überwiegend auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,</p> <p>f) die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.</p>	<p>aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,</p> <p>b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von einem Baum nachweisbar Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,</p> <p>d) der Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>e) die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.</p>	<p><i>Wurde in 14 Jahren praktischer Anwendung der Baumschutzsatzung nicht nachgefragt. Die Punkte a) bis d) beschreiben die Antragsgründe ausreichend.</i></p>
---	--	---

<p>(2) Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall</p> <p>a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder</p> <p>b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder von Befreiungen nach § 6 kann nur bei der Stadt schriftlich unter Darlegung des Gründe</p>	<p>f) es erforderlich ist, zum Zwecke der Erhaltung von Gebäuden oder historischen Einfriedungen, die dem Denkmalrecht unterliegen, geschützte Bäume zu entfernen.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall</p> <p>a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder</p> <p>b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder von Befreiungen nach § 6 ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich</p>	<p>Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung denkmalgeschützter Gebäude und Einfriedungen</p> <p><i>Ist nach § 7 Abs. 1 verschoben worden, da es für alle Ausnahme- und Befreiungsanträge gilt.</i></p> <p style="text-align: right;"><i>eindeutige Formulierung siehe Präambel</i></p>
--	--	---

<p>beantragt werden. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe und Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sind.</p> <p>(2) Die Stadt kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume für die Entscheidung von Bedeutung ist.</p> <p>(3) Die Erlaubnis über die beantragte Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Baumschutz und Baugenehmigungsverfahren</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in der gemäß § 7 vorzulegenden Lageskizze bzw. auf dem</p>	<p>unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe und Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sind.</p> <p>Für Baugenehmigungsverfahren ist ein Lageplan des Grundstückes mit allen vorhandenen geschützten Bäumen vorzulegen.</p> <p>Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume für die Entscheidung von Bedeutung ist.</p> <p>(3) Die Erlaubnis über die beantragte Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>	<p><i>Satz wird hier angeführt, da § 8 gestrichen wurde.</i></p> <p><i>siehe Begründung § 6 Abs. 2</i></p> <p><i>siehe Präambel</i></p> <p><i>entspricht den Anforderungen des § 7</i></p>
--	--	--

<p>Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume i.S. der §§ 1 und 3 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.</p> <p>(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume oder sonstige Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört oder beschädigt werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Absatz 1 dem Bauantrag beizufügen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Ersatzpflanzungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ersatzpflanzungen</p>	
<p>Hat der Eingriff erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge, so wird dem Antragsteller auferlegt, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen. Kann der Antragsteller nachweislich nicht selbst für diese Ersatzmaßnahmen sorgen, so werden diese auf Kosten von der Stadt durchgeführt.</p>	<p>(1) Hat die Beseitigung oder Veränderung von Bäumen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge, so soll dem Antragsteller die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen auferlegt werden. Kann der Antragsteller nachweislich nicht selbst diese Ersatzmaßnahmen ausführen, so kann die Landeshauptstadt Magdeburg hierfür Flächen zur Verfügung stellen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.</p>	<p style="text-align: center;"><i>konkretere Angabe</i></p> <p style="text-align: center;"><i>gem. § 35 Abs. 2 S. 2 NatSchG LSA ist eine Ersatzpflanzung anderen Ersatzmaßnahmen vorzuziehen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Ziel: Bestandserhaltung</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Folgebeseitigung</p> <p>(1) Wer entgegen § 7 von Grundstücken geschützte Bäume ohne Erlaubnis entfernt oder beschädigt, ist unter den Voraussetzungen des § 9 verpflichtet, für jeden entfernten oder beschädigten Baum eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen. § 9 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Werden von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken entgegen den Verboten des § 4 der Satzung geschützte Bäume geschädigt oder deren natürliche Wachstumsform wesentlich verändert, so sind entstandene bzw. zu erwartende Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mindern. Ist das nicht möglich, so ist unter den Voraussetzungen des § 9 eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. § 9 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Für die Entfernung von Bäumen, die im Rahmen einer zeitweiligen Begrünung gem. § 3 Abs. 1 Nr. c dieser Satzung gepflanzt worden sind, wird bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung keine Ersatzpflanzung auferlegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Folgebeseitigung</p> <p>Wer ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt oder beschädigt, ist unter den Voraussetzungen des § 8 verpflichtet, für jeden entfernten oder beschädigten Baum eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen. § 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Das freiwillige Engagement für eine Verschönerung des Stadt/Landschaftsbildes im Rahmen einer <u>bewusst geplanten</u> temporären Begrünung wird mit dieser Ausnahmeregelung gewürdigt.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Vereinfachung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>wird in Absatz 1 bereits geregelt</i></p>
--	---	---

<p>(2) Die Verpflichtungen für die Eigentümer der Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch dann, wenn ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrer natürlichen Wachstumsform wesentlich beeinträchtigt hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht. Steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch nicht zu, so ist die Stadt berechtigt, auf ihre Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume zu ersetzen oder die schädlichen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahme zu dulden.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Haftung der Rechtsnachfolger</p> <p>Für die Erfüllung der Verpflichtung nach §§ 9 und 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Haftung der Rechtsnachfolger</p> <p>Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 5, 8 und 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.</p>	<p style="text-align: center;"><i>wird in Absatz 1 bereits geregelt</i></p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Betreten von Grundstücken</p> <p>Die Beauftragten der Stadt Magdeburg sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Betreten von Grundstücken</p> <p>Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Benachrichtigungspflicht entfällt bei Gefahr im Verzuge.</p>	<p style="text-align: center;"><i>konkretere Formulierung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt</p> <p>a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt</p> <p>a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,</p>	<p style="text-align: center;"><i>Anpassung an aktuellen Gesetzesstand</i></p>

<p>b) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,</p> <p>c) seinen Verpflichtungen nach § 9 oder 10 nicht nachkommt,</p> <p>d) in eine Erklärung gemäß § 8 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.</p> <p>(3) Die Zahlungen einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.</p>	<p>b) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,</p> <p>c) seinen Verpflichtungen nach den §§ 5, 8 oder 9 nicht nachkommt,</p> <p>d) in einer Erklärung gemäß § 7 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,</p> <p>e) eine Meldung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 innerhalb von 10 Tagen unterlässt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landeshauptstadt Magdeburg.</p>	<p><i>Die UNB muss Hinweisen aus der Bevölkerung hinsichtlich Baumfällungen nachgehen. Der Nachweis der Beseitigung einer Gefahrensituation wird umso schwieriger, je mehr die Zeit voran schreitet. Der Punkt e) schließt eine Regelungslücke.</i></p> <p><i>Anpassung an Gesetz (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA)</i></p> <p><i>Anpassung an Gesetz (§ 65 Abs. 3 NatSchG LSA)</i></p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Magdeburg in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes und der Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg – Baumschutzsatzung – vom 29.07.1993 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><i>siehe Präambel</i></p>
---	--	--